



Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Stellvertretender Vorsitzender des  
Ausschusses für Kultur und Medien

# Presseerklärung

---

***Ratifizierung des EU- Verfassungsvertrages  
unzulässig  
MdB Peter Gauweiler kündigt in Brief an  
Bundestagspräsident Thierse Klage vor  
Bundesverfassungsgericht an***

Am 12. bzw. 13. Mai dieses Jahres soll nach jetziger Planung der „Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa“ vom Bundestag in 2./3. Lesung vom Bundestag verabschiedet werden. In einem Brief an den **Bundestagspräsidenten Wolfgang Thierse** hat der stellvertretende Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien, **Dr. Peter Gauweiler MdB**, darauf hingewiesen, daß eine Zustimmung des Bundestages zu diesem Vertrag grundgesetzwidrig ist und die Kompetenzen des Deutschen Bundestages übersteigt. **Der Deutsche Bundestag kann an die EU – auch nicht mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder – nicht mehr Rechte abgeben, als er selber hat.** Entstehung und Inhalt dieser **EU-Verfassung** sind mit dem **rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsprinzip nicht in Übereinklang** zu bringen und **fördern den Verfall des nationalen Verfassungsrechts.**

Dr. Gauweiler teilte dem Bundestagspräsidenten weiter mit, daß er **gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum EU-Verfassungsvertrag Verfassungsbeschwerde** einlegen wird und damit den Universitätsprofessor Dr. Karl Albrecht Schachtschneider beauftragt hat.

Nach dem Verfassungsvertrag wird

*„die Verfassung (Anm.: der Europäische Verfassungsvertrag) und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten“ (Art. 1 – 6).*

Damit wird - erstmalig - kraft Zustimmungsgesetz nicht nur der „Vorrang“ des neuen Verfassungsvertrages als solchem, sondern ausdrücklich auch der **Vorrang des von den EU-Organen erlassenen Sekundär- und Tertiärrechts vor allem deutschen Recht, einschließlich des Grundgesetzes mitsamt den Grundrechten**, postuliert. **Dazu ist der Bundestag aber nicht befugt.**

Dr. Gauweiler wies den Bundestagspräsidenten auf die Feststellung des Verfassungsrechtlers Professor Dr. Heinrich Rupp hin, der bereits mehrfach öffentlich festgestellt hat,

*„daß die mit der Vorlage des Gesetzes vom Bundestag erwartete Zustimmung zur Europäischen Verfassung nicht mehr als „normale“ Grundgesetzänderung bewertet werden darf, sondern als Ersetzung und Verdrängung des Rangs des Grundgesetzes durch ein anders strukturiertes und verfaßtes Systemkonzept.“*

Hierfür besitzt der Bundestag keine Handreichung. Das Grundgesetz bestimmt in dem über Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 anzuwendenden Artikel 79 Absatz 3, der sogenannten **„Ewigkeitsklausel“**, daß Änderungen des Grundgesetzes, die seine Basis **„berühren“**, **„unzulässig“** sind. Damit gibt das Grundgesetz den Verfassungsorganen nicht das Recht, sich im Namen und unter Berufung auf die grundgesetzliche

Legitimation über das Grundgesetz hinwegzusetzen und seine Fundamente zu ersetzen oder mit denjenigen eines anderen Systems auszutauschen.

Der Vertrag ist nicht nur mit Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbar, weil er die Prinzipien des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und die Strukturprinzipien des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG mißachtet, sondern auch das demokratische Fundamentalprinzip verletzt, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. **Ein derartig weit reichendes Verfassungsgesetz kann nur auf einem Referendum des Deutschen Volkes über ein neues Verfassungsgesetz beruhen.** Diese Feststellung geht über die politische Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Volksabstimmung über den Europäischen Verfassungsvertrag weit hinaus. Diese Frage positiv beantwortet haben bereits Polen, Dänemark, Frankreich, Tschechien, Spanien, Großbritannien, Irland und Portugal.

Die außenpolitische Rücksichtnahme, insbesondere die **Gemeinschaftstreue, gebieten es, daß der Deutsche Bundestag es auch unterläßt**, durch Verabschiedung eines dem eigenen Grundgesetz widersprechenden „Einführungsgesetzes“ **ein irreführendes Signal zu setzen**, das in den folgenden verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzungen zurückgenommen werden müssen. Dies gilt umso mehr, als die vorgesehene 2. und 3. Lesung am **12. und 13. Mai terminlich übereilt ist und nur auf die Beeinflussung der Volksabstimmung in Frankreich** zielt, andere EU-Staaten werden sich nach einer zeitlichen Übersicht des Auswärtigen Amtes erst viel später, Großbritannien z.B. erst im Herbst 2006, mit dem Zustimmungsverfahren befassen.

Die vorliegenden Bedenken und die Reichweite der zu treffenden Entscheidung sind zu groß, als daß sie das **einzelne Mitglied des Bundestages** nicht auch in seinem **Status** und seinem **Auftrag als Vertreter des ganzen Volkes** berühren.

Dr. Gauweiler ersuchte den Bundestagspräsident Thierse in seinem Brief, die 2. und 3. Lesung von der Tagesordnung des Deutschen Bundestages zu streichen. und wies darauf hin, daß er aufgrund der ihm vorliegenden rechtlichen Bewertungen - auch in Wahrnehmung seines Mandates gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes - im Wege der **Organklage**, aber auch mittels **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht beantragen werde, festzustellen, daß die Lesungen am 12./13. Mai 2005 des **Zustimmungsgesetzes zu dem Verfassungsvertrag das Grundgesetz und seine Rechte als Abgeordneter und Bürger** verletzen.

Er werde diese Anträge mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung verbinden. Dieser Schritt sei notwendig, um weitere Schäden durch eine übereilte Beschlußfassung zu vermeiden und dem Bundesverfassungsgericht genügend Zeit für die Prüfung der Anträge und der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu ermöglichen.

Das Schreiben an den Bundestagspräsidenten liegt dieser Erklärung im Wortlaut bei.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich Bitte an:**  
**Büro Dr. Gauweiler MdB, Tel.: 030/227 72983 oder 0171/4368003**  
mail: [peter.gauweiler@bundestag.de](mailto:peter.gauweiler@bundestag.de)